

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

euromicron Aktiengesellschaft communication & control technology mit Sitz in Frankfurt am Main und inländischer Geschäftsanschrift Zum Laurenburger Hof 76, 60594 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45562,

– "em AG" oder "Übernehmender Rechtsträger" –

und der

euromicron international services GmbH-ein Unternehmen der euromicron Gruppe-, Zum Laurenburger Hof 76, 60594 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 84373,

– "emis GmbH" oder "Übertragender Rechtsträger"

Teil 1

Präambel

Mit diesem Vertrag wird die emis GmbH als übertragende Gesellschaft auf die em AG als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die em AG ist die alleinige Gesellschafterin der emis GmbH.

Die Einlagen auf die Geschäftsanteile des Übertragenden Rechtsträgers sind in voller Höhe einbezahlt. Bei der emis GmbH als übertragender Gesellschaft bestehen keine Sonderrechte i.S. der §§ 23 und 50 Abs. 2 UmwG.

Dies vorausgeschickt, schließen der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger den nachstehenden Verschmelzungsvertrag.

Teil 2

Verschmelzungsvertrag

§ 1

Vermögensübertragung, Verschmelzungstichtag

- (1) Der Übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gem. § 2 Nr. 1, §§ 46 ff., §§ 60 ff., § 62 Abs. 4 UmwG auf den Übernehmenden Rechtsträger im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt das Vermögen des Übertragenden Rechtsträgers.

- (2) Der Verschmelzung des Übertragenden Rechtsträgers auf den Übernehmenden Rechtsträger wird die festgestellte Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers zum 31. Dezember 2014 als Schlussbilanz zugrunde gelegt (nachfolgend die "**Schlussbilanz**" genannt).
- (3) Die Übernahme des Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers erfolgt im Innenverhältnis der Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2015, 0:00 Uhr (Verschmelzungstichtag). Die Übertragung des Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers erfolgt handelsrechtlich und steuerlich zu Buchwerten. Vom 1. Januar 2015 an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Übertragenden Rechtsträgers als für Rechnung des Übernehmenden Rechtsträgers abgeschlossen und geführt.

§ 2

Gegenleistung / Durchführung

- (1) Die Verschmelzung findet gem. § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG ohne Kapitalerhöhung bei dem Übernehmenden Rechtsträger statt, da der Übernehmende Rechtsträger der alleinige Gesellschafter des Übertragenden Rechtsträgers ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UmwG entfallen deshalb Angaben i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG in diesem Vertrag.
- (2) Ein Verschmelzungsbericht, eine Verschmelzungsprüfung und ein Prüfungsbericht sind gem. §§ 8 Abs. 3 S. 1, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich, da sich alle Anteile des Übertragenden Rechtsträgers in der Hand des Übernehmenden Rechtsträgers befinden.

§ 3

Besondere Rechte oder Vorteile

- (1) Besondere Rechte oder Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Anteilsinhaber oder die in § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG genannten Inhaber besonderer Rechte bestehen bei dem Übertragenden Rechtsträger nicht. Der Übernehmende Rechtsträger gewährt im Rahmen der Verschmelzung auch keine solchen Rechte.
- (2) Es werden keine besonderen Vorteile an die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen (einem Mitglied der Geschäftsführung, einem Mitglied eines Aufsichtsrats, einem geschäftsführenden Gesellschafter, einem Abschluss- oder Verschmelzungsprüfer) gewährt; daher entfallen auch die diesbezüglich in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG vorgesehenen Angaben.

§ 4

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer sowie insoweit vorgesehene Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG), Betriebsrat (§ 5 Abs. 3 UmwG)

- (1) Für die bei der em AG beschäftigten Arbeitnehmer ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses aufgrund der Verschmelzung nicht. Der Vorstand der em AG ändert sich aufgrund der Verschmelzung nicht.
- (2) Für die Arbeitnehmer der emis GmbH führt die Verschmelzung zu einem Betriebsübergang nach § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB. em AG tritt daher mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit allen Rechten und Pflichten in die bestehenden Arbeitsverhältnisse der emis GmbH ein. Die Arbeitnehmer der emis GmbH werden über die Verschmelzung und die damit verbundenen Folgen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a BGB unterrichtet. Ein Widerspruchsrecht der Arbeitnehmer gegen den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die em AG besteht nicht, da der bisherige Arbeitgeber als übertragender Rechtsträger mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung erlischt. Sind die Mitarbeiter mit dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses nicht einverstanden, können sie ihren Arbeitsvertrag mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung nach § 626 BGB fristlos kündigen. Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG sind nicht vorgesehen.
- (3) Bei dem Übertragenden Rechtsträger besteht kein Betriebsrat.
- (4) Bei dem Übernehmenden Rechtsträger besteht kein Betriebsrat.
- (5) Für den euromicron Konzern besteht zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Verschmelzungsvertrags ein Konzernbetriebsratsgremium.

§ 5

Wirksamwerden

- (1) Dieser Verschmelzungsvertrag wird mit der Zustimmung der Hauptversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers und der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers wirksam.
- (2) Die Vertretungsorgane der beteiligten Rechtsträger werden angewiesen, die Verschmelzung erst dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das zuständige Finanzamt in einer verbindlichen Auskunft bestätigt hat, dass die steuerliche Anerkennung der Organschaft zwischen dem Übertragenden Rechtsträger und dem Übernehmenden Rechtsträger für die Vergangenheit wegen der Verschmelzung und der durch sie bedingten Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vor Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit von fünf Jahren nicht gefährdet ist.

§ 6

Grundbesitz, Beteiligungen an anderen GmbHs

Der Übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

Der Übertragende Rechtsträger ist auch nicht an einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung beteiligt.

§ 7

Salvatorische Klausel

Soweit Bestimmungen des Verschmelzungsvertrags nicht wirksam sind oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren sollten, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

Teil 3

Zustimmungsbeschlüsse, kein Verschmelzungsbericht und keine Verschmelzungsprüfung

- (1) Ein zustimmender Gesellschafterbeschluss des Übertragenden Rechtsträgers ist gemäß § 62 Abs. 4 UmwG nicht erforderlich, da sich alle Anteile des Übertragenden Rechtsträgers in der Hand des Übernehmenden Rechtsträgers befinden.
- (2) Der Verschmelzungsbeschluss des Übernehmenden Rechtsträgers wird in der ordentlichen Hauptversammlung des Übernehmenden Rechtsträgers gefasst.
- (3) Ein Verschmelzungsbericht und einer Verschmelzungsprüfung sind gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 und § 9 Abs. 3 UmwG nicht erforderlich.

Teil 4

Schlussbestimmungen, Kosten und Vollmachten

- (1) Alle Kosten und Abgaben aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Verschmelzungsvertrags trägt der Übernehmende Rechtsträger. Dies gilt auch – mit Ausnahme der Kosten der Gesellschafterversammlungen – im Falle des Scheiterns der Verschmelzung.
- (2) Von dieser Urkunde erhalten je eine beglaubigte Abschrift:

- der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger,
 - die zuständigen Finanzämter,
 - das zuständige Handelsregister (elektronisch beglaubigte Form).
- (3) Die Erschienenen bevollmächtigen namens der von ihnen Vertretenen, hiermit die Notarfachangestellten Darcan Dogan, Michaela Müller, Erika Schmidt, Katja Sommerlad, Julia Stolle und Kerstin Urgien, alle geschäftsansässig bei dem amtierenden Notar – und zwar jede allein – diese Urkunde zu ändern, zu ergänzen und aufzuheben sowie nach ihrer Aufhebung neu zu protokollieren. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, beliebige Erklärungen für den Gesellschafter abzugeben und entgegenzunehmen, soweit nicht das persönliche Handeln des Gesellschafters erforderlich ist.

Teil 5

Belehrungen

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass

- die Verschmelzung gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 UmwG nur eingetragen werden darf, wenn sie binnen acht Monaten nach dem Stichtag der bei der Anmeldung einzureichenden Schlussbilanz der Übertragenden Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft angemeldet worden ist;
- die Verschmelzung gemäß §§ 19 Abs. 1 S. 1, 20 UmwG erst nach Eintragung in das Handelsregister der Übertragenden Gesellschaft mit ihrer Eintragung im Handelsregister der Übernehmenden Gesellschaft wirksam wird;
- den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften unter den in § 22 UmwG genannten Umständen Sicherheit zu leisten ist;
- unter Umständen eine Schadensersatzpflicht der Vertretungs- und Aufsichtsorgane der Übertragenden Gesellschaft nach § 25 UmwG bestehen kann;
- die Gesellschafter der Übertragenden Gesellschaft gemäß § 56 Abs. 2 i.V.m. § 9 GmbHG eine Differenzhaftung treffen kann.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, lag ihnen zur Durchsicht vor, wurde von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet: